

TOP 1:

Begrüßung und Feststellung der Beschlußfähigkeit

Der Vorsitzende begrüßt die Mitglieder des Kuratoriums, Frau Staatssekretärin Berg vom Umweltministerium, Herrn Staatssekretär Gärtner, Staatskanzlei, Herrn Börner vom Ministerium für Ländliche Räume, Herrn Winkelmann vom Umweltministerium, Herrn Dr. Scherer und Mitarbeiter vom Nationalparkamt, Herrn Dr. Eilers vom Kreis Dithmarschen sowie die Presse und Öffentlichkeit.

Er stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlußfähigkeit fest.

Einwände gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben.

TOP 2:

Feststellung der Niederschriften über die Sitzungen am 10.09. und 27.10.1998

Die Niederschriften über die Sitzungen am 10.09. und 27.10.1998 werden einstimmig festgestellt. Diese Feststellung beinhaltet sieben Änderungsvorschläge von Herrn Dr. Rösner zur Niederschrift über die Sitzung am 10.09.1998. Einzelheiten sind der Niederschrift über die Sitzung am 27.10.1998 zu entnehmen.

TOP 3:

Bericht über die Neufassung des Nationalparkgesetzes

Der Vorsitzende erteilt der Staatssekretärin Frau Berg das Wort.

Zu dem Vorwurf der Westküste, die Landesregierung habe den Dialog abgebrochen, weist Frau Berg auf die wesentlichen Verfahrensschritte der Vergangenheit und Zukunft hin.

Im Oktober 1996 wird vom Umweltminister Steenblock der Synthesebericht vorgelegt. Ministerpräsidentin Simonis und der Umweltminister erklären bei einer Veranstaltung in Tönning im November 1996, daß die einheimische Bevölkerung an der Novellierung des Nationalparkgesetzes intensiv beteiligt werden soll.

In dem sog. Grundlagenpapier vereinbaren die Landräte Dr. Bastian und Dr. Klimant mit der Landesregierung im Dezember 1996 u. a.:

- eine Abwägungsklausel zwischen dem Schutzzweck und den Nutzungen
- daß eine land- oder seeseitige Erweiterung des Nationalparks nur im Einvernehmen mit den Kuratorien erfolgen soll. Wird das Einvernehmen nicht erteilt, kann die Landesregierung einen eigenen Gesetzentwurf vorlegen, dem Landtag sind die Gründe der Ablehnung durch die Kuratorien bekanntzugeben.

Zu dem Synthesebericht sind über 200 Stellungnahmen eingegangen. In beiden Nationalparkkuratorien wird der Synthesebericht in insgesamt 15 Sitzungen diskutiert.

Im Juni 1998 vereinbaren Umweltminister Steenblock und die Vorsitzenden der Kuratorien, daß die Stellungnahmen der Kuratorien bis Oktober abgeschlossen werden. Um im Ministerium möglichst frühzeitig den weiteren Arbeitsprozeß in Gang setzen zu können, wurde vereinbart, daß bis zu diesem Zeitpunkt dem Ministerium jeweils bereits abgestimmte Teilstellungnahmen zugeleitet werden.

Frau Berg stellt fest, daß die Landesregierung die Vereinbarung eingehalten habe, der Dialog mit der Westküste sei nicht abgebrochen; es seien faire Verhandlungen geführt und faire Übereinkommen erreicht worden. Die Stellungnahmen der Kuratorien seien in die Gesetzesnovelle eingearbeitet worden.

Das bis Oktober 1998 durchgeführte Beteiligungsverfahren erfolgte vor und zusätzlich zu der im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens vorgeschriebenen Anhörung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (Kreise, Ämter, Gemeinden, § 29-Naturschutzverbände, andere Verbände).

Am 12.01.1999 ist von der Landesregierung der Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Nationalparkgesetzes verabschiedet worden. Das formelle neunwöchige Anhörungsverfahren kann nun beginnen, der Landesregierung müssen bis zum 24.03.1999 die Stellungnahmen vorgelegt werden. Nach einer Auswertung wird die Landesregierung einen Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlußfassung zuleiten.

Frau Berg erläutert den Mitgliedern des Kuratoriums die wesentliche Inhalte des Gesetzentwurfes:

Errichtung eines Nationalparks:

Abs. 2 ist neu eingefügt worden. Es wird festgestellt, daß der Nationalpark die Kriterien im Sinne der Vogelschutzrichtlinie von 1979 und der FFH-Richtlinie von 1992 der EU erfüllt.

Schutzzweck:

Der Schutzzweck des Nationalparks wird im Gesetzentwurf hinsichtlich seiner natürlichen Entwicklung präzisiert. Der Verpflichtung aus Art. 20 a des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland sowie aus Art. 7 der Landesverfassung Schleswig-Holstein zum Schutz der natürlichen Grundlagen des Lebens als Staatsziel wird nachgekommen.

Weitere Änderungen:

- seeseitige Erweiterung des Nationalparks von ca. 270.000 ha auf ca. 438.390 ha
- Einrichtung eines Walschutzgebietes vor der Insel Sylt

Bis auf hohe Stellnetz- und Gammelfischerei erfolgen keine Einschränkungen der bisherigen Nutzungen.

- Neuzuschnitt der Schutzzonen

Der Nationalpark soll zukünftig nur noch aus zwei Schutzzonen bestehen. Kernbereiche werden Schutzzone 1, alle übrigen Flächen einschl. des Walschutzgebietes gehören zur Schutzzone 2.

- Einrichtung eines nutzungsfreien Gebietes

Nach Auffassung der Landesregierung erfordert ein moderner und umfassender Schutz des Ökosystems ein nutzungsfreies Gebiet. Dieses Gebiet soll südlich des Hindenburgdammes eingerichtet werden.

- Jagd

Der Gesetzentwurf sieht ein Jagdverbot vor. Bestehende Jagdpachtbezirke bleiben bestehen, um Maßnahmen des Jagdschutzes und Küstenschutzes durchzuführen.

Mit den Vertretern der Muschel- und Krabbenfischerei habe die Landesregierung Gespräche geführt. Der Vertrag mit den Muschelfischern werde bis zum Jahre 2016 verlängert. Eine Einigung mit den Krabbenfischern sei bisher nicht erreicht worden, zwei bereits vereinbarte Gesprächstermine wurden seitens der Fischer abgesagt. Die Landesregierung sei weiterhin Gesprächsbereit.

Die bisherige Einvernehmensregelung - Mit- - bestimmung der Kuratorien - bleibt erhalten, d. h., alle Entscheidungen des Nationalparkamtes über Grundsatzfragen erfordern das Einvernehmen mit den Kuratorien. Wird kein Einvernehmen erreicht, entscheidet der Umweltminister.

Durch die Erweiterung des Nationalparks i. V. m. dem Neuzuschnitt der Schutzzonen werde eine Änderung der Befahrensverordnung durch die Bundesregierung erforderlich.

Herr Kelch bewertet den Gesetzentwurf auf der Grundlage der Stellungnahme des Kuratoriums zu dem Synthesebericht.

Der naturschutzpolitische Grundansatz von Landesregierung und Kuratorium sei völlig verschieden. Während das Kuratorium in den Mittelpunkt seiner Stellungnahme die Prüfung der konkreten Gefährdung, das Schutzerfordernis, die Abwägung, den Vorrang der freiwilligen Vereinbarung, die Ausnutzung bestehender Rechtsnormen und in letzter Konsequenz erst die Schaffung neuen Rechtes stellt, geht die Landesregierung durchgängig vom Vorsorgeprinzip aus.

Schutzzweck:

Das Kuratorium ist in seinen Beschlüssen grundsätzlich von einer Gleichgewichtigkeit der Naturschutz- und Nutzungsinteressen sowie von einem Vorrang des Küstenschutzes ausgegangen. Die Neufassung des § 2 läßt deutliche Einschränkungen zu Lasten der Nutzungsinteressen erkennen.

Erweiterung:

Eine generelle Erweiterung ist nicht begründet. Gefährdungen durch die Fischerei und Schifffahrt wurden verneint, evtl. fischereiliche Störungen sind mit dem Fischereirecht steuerbar.

Zonierung:

Für einen Neuzuschnitt und insbesondere für eine Ausweisung ganzer Wattstromgebiete als Kernzone wurde z. Z. kein Erfordernis erkannt. Durch den Muschelmanagementplan und -vertrag werden Gefährdungen eingegrenzt; von der Fischerei gehen keine Gefährdungen aus; mit den Seglern wurde eine Vereinbarung geschlossen, welche Gebiete wann gemieden werden sollen.

Nutzungsfreie Zone:

Grundsätzliche Zustimmung, es fehlt aber der Nachweis der Erforderlichkeit und die Abstimmung mit den Betroffenen.

Walschutzgebiet:

Das Kuratorium bekennt sich zum Schutz der Wale. Die vom Kuratorium aufgeführten Bedingungen für die Einrichtung eines Walschutzgebietes sind im Gesetzentwurf nicht enthalten, da die Inhalte durch Verordnung festgelegt werden sollen. Aus dem Gesetzentwurf (§ 5 Abs. 1 Ziff. 3) lassen sich allerdings Einschränkungen für Tourismus und Schiffsverkehr ableiten.

Jagd:

Eine gesetzliche Regelung des Jagdverbotes ist nicht zwingend. Auf den Hinweis des Kuratoriums nach Möglichkeit der Bestandsregulierung im Einzelfall geht der Gesetzentwurf nicht ein.

Schiffsverkehr:

-

Der Gesetzentwurf schlägt keine neue Befahrensverordnung vor. Mit der Erweiterung der Zone 1 und ihrer Ausweisung bis zur 3 sm-Zone und mit der Einrichtung des Walschutzgebietes werden Rahmenbedingungen geschaffen, die eine Anpassung der Befahrensverordnung durch die Bundesregierung allein aus formalen Gründen wahrscheinlich macht. Das Kuratorium hat aber beschlossen, einer Änderung der Befahrensverordnung nicht zuzustimmen.

Fischerei:

Mit Ausnahme des Null-Nutzungsgebietes soll der Fang auf Krabben und Fische weiter auch in der Zone 1 und im Walschutzgebiet zulässig sein. Die nicht erwerbsmäßige Fischerei ist neben der Zone 2 im Randbereich der Zone 1 und darüber hinaus auch mit Baumkurren (Genehmigung durch Landesfischereiamt im Einvernehmen mit dem Nationalparkamt) innerhalb der Zone 1 zulässig. Für die Muschelfischerei gilt ein generelles Verbot, sie ist aber auch in der erweiterten Zone 1 und in der Zone 2 unter Bedingungen möglich. Damit ist die Landesregierung der Stellungnahme des Kuratoriums teilweise gefolgt.

Die Fischerei hat sich an dem Schutzzweck des Nationalparks zu orientieren. Ob dieses Gebot Auswirkungen auf die fischereiliche Praxis haben wird, bleibt abzuwarten.

Nach diesen Ausführungen werden folgende Punkte diskutiert:

- Das zweijährige Beteiligungsverfahren ist als demokratisch und fair zu bezeichnen.
- In dem Gesetzentwurf sind Kompromisse eingearbeitet worden.
- Die Meldung eines Gebietes im Sinne der Vogelschutzrichtlinie der Europäischen Union ist i. V. m. dem Bundesnaturschutzgesetz unmittelbar rechtswirksam.
- Die Ausweisung eines Gebietes nach der Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora, Fauna, Habitat-FFH) erfolgt nach einem von der Europäischen Union vorgegebenen Verfahren. Die von den Ländern vorgelegten Gebietsvorschläge werden von der Europäischen Union geprüft und ggf. in eine Liste der unter Schutz zu stellenden Gebiete aufgenommen. Mit der Aufnahme in diese Liste gelten die Regelungen der FFH-Richtlinie. Die FFH-Richtlinie geht über den nationalen Schutz der Bundesrepublik Deutschland nicht hinaus.
- Die Auswirkungen der im Gesetzentwurf (§ 1 Abs. 2) zitierten FFH- und Vogelschutzrichtlinien auf den materiellen Wert des bisherigen § 2 Abs. 2 (neu: § 2 Abs. 3) sind nicht erkennbar. Zu dieser Thematik steht noch ein Rechtsvermerk der Landesregierung aus.
- Dem Küstenschutz ist Vorrang einzuräumen. Durch die Neufassung des § 2 wird die Aussage des bisherigen § 2 Abs. 2 (Nutzungsinteressen) schwerer durchsetzbar.
- Das Land hält Zweifel am Küstenschutz nicht für gerechtfertigt. Gem. des Landeswassergesetzes bleiben die notwendigen Maßnahmen des Küstenschutzes nach Maßgabe der geltenden rechtlichen Bestimmungen, u. a. § 15 a Landesnaturschutzgesetz und Nationalparkgesetz, zulässig.
- Die nach der Verordnung über das Verfahren der Bundeswasserstraßen in Nationalparks vorgeschriebene 3-Stunden-Regelung soll nur in der alten Zone 1 gelten. Das Land sieht bis auf die Übernahme der Geschwindigkeitsbegrenzung auf den erweiterten Nationalpark keinen Bedarf, die Befahrensverordnung zu ändern.
- Für die Neufassung des Nationalparkgesetzes fehlt eine überzeugende Begründung. Der freiwilligen Vereinbarung ist der Vorrang einzuräumen.

- Die neunwöchige Anhörungsfrist zum - Gesetzentwurf wird als zu kurz angesehen. Sie läuft bis zum 24.03.1999.

Eine Verlängerung kann seitens des Landes nicht in Aussicht gestellt werden. Während der Beratung des Gesetzentwurfes durch den Landtag werden weitere Anhörtermine stattfinden.

Auf Vorschlag des Vorsitzenden, Herrn Landrat Dr. Bastian, erklärt sich das Kuratorium damit einverstanden, einer Arbeitsgruppe den Auftrag zu erteilen, einen Beschlußvorschlag für eine Stellungnahme des Kuratoriums zum Gesetzentwurf zu erarbeiten.

Mitglieder dieser Arbeitsgruppe sind Frau Petersen, Frau Stromberg sowie die Herren Dr. Asmus, Feddersen, Prof. Dr. Janßen, Dr. Rösner, Dr. Rotermund und Wagner.

Die Arbeitsgruppe kann im Einzelfall zu den Sitzungen Sachverständige einladen.

Das Kuratorium beschließt, in einer ganztägigen Sitzung am 08.03.1999 eine Stellungnahme zum Gesetzentwurf zu erarbeiten. Die Vorschläge der Arbeitsgruppe sind dem Kuratorium 14 Tage vor Beginn der Sitzung zu übersenden.

TOP 4:

Bericht des Nationalparkamtes über den Stand der trilateralen Zusammenarbeit zum Wattenmeerschutzes

Herr Dr. Koßmagk-Stephan weist darauf hin, daß die Bearbeitung der Projekte, die sich aus dem von der 8. trilateralen Regierungskonferenz im Jahre 1997 verabschiedeten Wattenmeerplan ergeben, im Vordergrund stehen. In den nächsten Monaten werden in Projektgruppen u. a. folgende Themen behandelt:

- Kommunikation/Beteiligung der Öffentlichkeitsarbeit
- Zonierung
- Anstieg Meeresspiegel
- Garnelenfischerei
- Muschelbestände
- Prüfung Walschutzgebiet

Im Rahmen der interregionalen Zusammenarbeit ist vorbehaltlich der Zustimmung durch den Kreistag des Kreises Nordfriesland ab 1999 eine Mitarbeit des Kreises gemeinsam mit Dithmarschen vorgesehen.

Den Mitgliedern des Kuratoriums wird eine Tischvorlage des Nationalparkamtes zur Kenntnisnahme ausgehändigt.

TOP 5:

Bericht über den Stand der Gründung der Nationalpark-Service gGmbH

Den Mitgliedern des Kuratoriums wird eine Tischvorlage des Nationalparkamtes zur Unterrichtung ausgehändigt.

Herr Dr. Schrey vom Nationalparkamt gibt bekannt, daß folgende Verbände der Nationalpark-Service gGmbH beitreten werden:

- Naturschutzbund Deutschland
- Landesverband Schleswig-Holstein e. V.

- Verein Jordsand zum Schutz der Seevögel und der Natur e. V.
- Verein für Naturschutz und Landschaftspflege
- Mittleres Nordfriesland e. V.
- Umweltstiftung WWF Deutschland

Folgende Verbände werden voraussichtlich nicht Gründungsmitglied, treten aber später bei:

- Naturschutzgesellschaft Schutzstation Wattenmeer e. V.
- (der noch zu gründende) Verein der Wattführerinnen und Wattführer im Nationalpark

Die Kreise Nordfriesland und Dithmarschen entscheiden am 28. bzw. 29.01.1999 über eine Beteiligung. Der Nordseebäderverband wird der Gesellschaft nicht beitreten.

Die Landesregierung wird voraussichtlich Anfang Februar 1999 die Gründung der Nationalpark-Service gGmbH beschließen. Anschließend ist die Gründung der Gesellschaft vorgesehen.

TOP 6: Verschiedenes

a) Wattführer-Arbeitskreis/"Nationalpark Wattführer"

Herr Dr. Scherer berichtet über die Aktivitäten des Wattführer-Arbeitskreises. In Zusammenarbeit mit den beim Nationalparkamt registrierten Wattführern sind in den letzten Monaten Kriterien für das Zertifikat "Nationalpark Wattführer" erarbeitet worden. Darüber hinaus hat der Arbeitskreis ein Seminarprogramm für einen Qualifizierungskurs an zwei Wochenenden im Februar gemeinsam mit der Volkshochschule Husum aufgestellt.

Die Übergabe der Zertifikate ist für den 14.02.1999 im Informationszentrum Nordstrand vorgesehen.

b) Nächste Sitzung des Kuratoriums

In der nächsten Sitzung des Kuratoriums soll das Thema "Verbesserung des Sicherheitskonzeptes für die Deutsche Bucht" erörtert werden.

Mit einem Dank an die Mitglieder und Gäste schließt der Vorsitzende um 12.05 Uhr die Sitzung des Nationalparkkuratoriums Nordfriesland.

Dr. Olaf Bastian
Landrat und Vorsitzender

Heinz Hansen
Protokollführer